

Stenographisches Protokoll.

184. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. Mittwoch, den 16. Mai 1923.

Inhalt.

Personalien: Abwesenheitsanzeigen — Urlaub (5557). — Immunitätsangelegenheit Forstner (5557).

Regierungsvorlagen: 1. Übereinkommen zwischen Österreich und Italien, betr. die Zahlung von privaten Schulden und die Einziehung privater Forderungen mit dem Protokoll über die Hypothekarforderungen des „Anker“ (B. 1492) (5558) — Justizauschuß (5567).

2. Übereinkommen zwischen Österreich, Italien, Polen, Rumänien, dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen und der Tschecho-Slowakei, betr. die Auslieferung von Guthaben und Depots aus der Gebarung des Postsparkassenamtes in Wien (B. 1493) (5558) — Finanz- und Budgetauschuß (5567).

3. Übereinkommen zwischen Österreich, Ungarn, Italien, Polen, Rumänien, dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen und der Tschecho-Slowakei über Stiftungen und das Vermögen der öffentlich-rechtlichen Vereinigungen und juristischen Personen (B. 1494) (5558). — Justizauschuß (5567).

4. Vertrag zwischen Österreich und Italien über die Auslieferung von Verbrechern (B. 1495) (5558) — Justizauschuß (5567).

5. Übereinkommen zwischen Österreich, Ungarn, Italien, Polen, Rumänien und dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (B. 1496) (5558) — Finanz- und Budgetauschuß (5567).

6. Gesetzentwurf, betr. Bildung eines Wirtschaftskörpers „Österreichische Bundesbahnen“ (B. 1498) (5558).

Verhandlungen: 1. Dritte Lesung des Gesetzes, betr. die Aufhebung des Gesetzes vom 19. Dezember 1922, betr. die Steuerfreiheit von Weihnachtseremerationen der Arbeiter und Angestellten (5558).

2. Erste Lesung des Antrages Dr. Adler auf ein Gesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates (B. 1462) — Verfassungsauschuß (5558).

3. Berichte:

- a) des Ausschusses für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Regierungsvorlage (B. 1481), betr. den Handels- und Schiffsverkehrsvertrag zwischen Österreich und Italien (B. 1491),
- b) des Ausschusses für Äußeres über die Regierungsvorlage (B. 1483), betr. den Schiedsgerichtsvertrag zwischen der Republik Österreich und dem Königreiche Ungarn (B. 1488),
- c) des Justizauschusses über die Regierungsvorlage (B. 1484), betr. die Übereinkommen zur Regelung der Sequester- und verschiedener finanzieller Fragen zwischen der Republik Österreich und dem Königreiche SHS. (B. 1490) und
- d) des Finanz- und Budgetauschusses über die Regierungsvorlage (B. 1480), betr. den Vertrag zwischen der Republik Österreich und Polen zur

Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern, sowie über Rechtshilfe in Abgabensachen (B. 1497) — Berichtserstatter Volker (5558 und 5567), Berichtserstatter Dr. Wais (5560), Berichtserstatter Miklas (5561), Dr. Ellenbogen (5562), Handelsminister Dr. Schürff (5565) — Genehmigung der Übereinkommen (5567).

4. Wahl der ständigen Parlamentskommission für Heeresangelegenheiten (5567).

Ausschüsse: Wahl Forstner, Sailer, Volkert als Mitglieder und Scheibin, Schneidmabl, Pich als Ersatzmänner in den Finanz- und Budgetauschuß an Stelle Schulz, Probst, Witternigg, beziehungsweise Elberich, Freundlich, Leuthner und Wahl Lotte Fureg als Ersatzmitglied in den Auschuß für soziale Verwaltung an Stelle Dr. Hampel (5567).

Zuweisung der B. 1476 an den Finanz- und Budgetauschuß, B. 1486, 1487 an den Justizauschuß, B. 1229 an den Auschuß für Handel und Gewerbe (5567).

Eingebracht wurden:

Anträge: 1. Emmy Stradal, Lotte Fureg, betr. ein Tierchutzgesetz (B. 1499);

2. Florian Renner in einer Notstandsangelegenheit (B. 1500);

3. Forstner, betr. Tilgung von strafrechtlichen Erkenntnissen des Verwaltungsstrafverfahrens (B. 1501).

Anfrage: Ing. Lachner: Handels- und Verkehrsminister, betr. Gefährdung der persönlichen Sicherheit von Reisenden (595/I).

Verteilt wurden:

Regierungsvorlagen B. 1481, 1483, 1484, 1485, 1492, 1493, 1494, 1495, 1496; Berichte des Ausschusses für Äußeres B. 1488, des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft B. 1489, des Justizauschusses B. 1490, des Ausschusses für Handel und Gewerbe B. 1491, des Finanz- und Budgetauschusses B. 1497.

Präsident Dr. Weiskirchner eröffnet die Sitzung um 3 Uhr 15 Min. nachm. und erklärt das Protokoll der Sitzung vom 8. Mai als genehmigt. Dr. Dinghofer, Fischer, Dr. Hampel, Runschak, Leuthner, Dr. Renner und Seig sind durch ihre Reise zur Gedekfeier nach Frankfurt am Main entschuldigt.

Spalowsky ist bis 30. Mai beurlaubt.

Das Strafbezirksgericht Wien I zieht das am 9. April gegen Forstner gestellte Auslieferungsbegehren zurück.

Eingelangt sind Vorlagen der Bundesregierung, betr.:

das Übereinkommen zwischen Österreich und Italien, betr. die Zahlung von privaten Schulden und die Einziehung privater Forderungen mit dem Protokoll über die Hypothekarforderungen des „Anker“ (B. 1492);

das Übereinkommen zwischen Österreich, Italien, Polen, Rumänien, dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen und der Tschecho-Slowakei, betr. die Ausschreibung von Guthaben und Depots aus der Gebahrung des Postsparkassenamtes in Wien (B. 1493);

das Übereinkommen zwischen Österreich, Ungarn, Italien, Polen, Rumänien, dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen und der Tschecho-Slowakei über Stiftungen und das Vermögen der öffentlich-rechtlichen Vereinigungen und juristischen Personen (B. 1494);

den Vertrag zwischen Österreich und Italien über die Auslieferung von Verbrechern (B. 1495);

das Übereinkommen zwischen Österreich, Ungarn, Italien, Polen, Rumänien und dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (B. 1496);

Bildung eines Wirtschaftskörpers „Österreichische Bundesbahnen“ (B. 1498).

Es wird zur T. D. übergegangen, das ist 3. Lesung des Gesetzes, betr. die Aufhebung des Gesetzes vom 19. Dezember 1922, betr. die Steuerfreiheit von Weihnachtsremunerationen der Arbeiter und Angestellten.

Das Gesetz wird in 3. Lesung angenommen.

Der nächste Punkt der T. D. ist die 1. Lesung des Antrages Dr. Adler auf ein Gesetz über die G. D. des Nationalrates (B. 1462).

Der Antrag wird über Antrag Sever dem Verfassungsausschusse zugewiesen.

Die nächsten Gegenstände der T. D. sind:

Bericht des Ausschusses für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Regierungsvorlage (B. 1481), betr. den Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Österreich und Italien (B. 1491);

Bericht des Ausschusses für Äußeres über die Regierungsvorlage (B. 1483), betr. den Schiedsgerichtsvertrag zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Ungarn (B. 1488);

Bericht des Justizauschusses über die Regierungsvorlage (B. 1484), betr. die Übereinkommen zur Regelung der Sequester- und verschiedener finanzieller Fragen zwischen der Republik Österreich und dem Königreiche SHS. (B. 1490);

Bericht des Finanz- und Budgetauschusses über die Regierungsvorlage (B. 1480), betr. den Vertrag zwischen der Republik Österreich und Polen zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung der Doppel-

besteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern, sowie über Rechtshilfe in Abgabensachen (B. 1497).

Über Vorschlag des Präsidenten wird über diese vier Berichte nur eine Debatte abgeführt.

Berichterstatter **Volkner**: Hohes Haus! Ich habe die Ehre, den Bericht des Ausschusses für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Vorlage der Bundesregierung (B. 1481), betr. den Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Österreich und Italien zu erstatten.

In dem Vertragssystem zur Regelung unserer Handels- und Verkehrsbeziehungen zu unseren Nachbarstaaten hat bisher Italien gefehlt. Der seit Kriegsende bestehende vertragslose Zustand hat durch den Abschluß des vorliegenden Übereinkommens mit Italien sein Ende gefunden. Der Vertrag besteht aus drei Teilen:

1. Dem Handels- und Schifffahrtsvertrag samt Anlagen und Schlußprotokoll,

2. einem Protokoll über die Anwendung der Meistbegünstigung und

3. einem Übereinkommen über die wirtschaftlichen Beziehungen innerhalb der Grenzbezirke.

Der Text des Vertrages schließt sich im wesentlichen an den alten Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen der Monarchie und Italien aus dem Jahre 1906 an; er vereinbart die Handelsfreiheit, setzt die Gleichstellung mit den Inländern bei der Ausübung von Handel und Gewerbe mit den üblichen Ausnahmen fest und enthält gleich unseren anderen Verträgen die Anerkennung der Handlungsreisenden und deren Freiheit von Abgaben. Hinsichtlich der Ein- und Ausfuhr verpflichten sich beide Teile, ökonomische Ein- und Ausfuhrverbote oder -beschränkungen nur in Fällen unbedingter Notwendigkeit einzuführen oder bestehende aufrechtzuerhalten. Für eine Reihe von Waren übernehmen Österreich und umgekehrt Italien die Verpflichtung gegenüber dem anderen Vertrags- teil, keine Einfuhrverbote zur Anwendung zu bringen, Österreich, insbesondere hinsichtlich der Südsüchte, mehrerer Lebensmittel, verschiedener Rohstoffe und Halbfabrikate; Italien hinsichtlich verschiedener Papierwaren, Schirmgriffe und Stöcke. Für andere Warengruppen, die gegenwärtig einem Einfuhrverbot unterliegen, sichern sich beide Teile die Zulassung bestimmter Kontingente zur Einfuhr zu. Die Durchfuhr ist frei und keinen Abgaben unterworfen. Innere Abgaben sollen Erzeugnisse des anderen Teiles nicht stärker belasten als die eigenen. Die aus dem alten Handelsvertrag übernommenen Bestimmungen über die Schifffahrt sind für uns im Hinblick auf unsere sich entwickelnde Handelsflotte von Interesse. Für den gegenseitigen Eisenbahnverkehr ist das Berner internationale Übereinkommen über den Frachtverkehr als Grundlage genommen, auf den Durchfuhrverkehr sollen die Bestimmungen des Abkommens

von Barcelona Anwendung finden. In besonderen Vertragsanlagen ist der Alpenweidewiehverkehr und der Grenzverkehr in einer den Bedürfnissen der daran interessierten Bundesländer entsprechenden Weise geregelt.

Der Vertrag tritt am achten Tage nach der Ratifikation in Kraft und bleibt ein Jahr in Geltung. Wird er nicht sechs Monate vor Ablauf dieses Jahres gekündigt, so läuft er stillschweigend weiter, kann aber jederzeit auf sechs Monate gekündigt werden.

Was die zolltarifarischen Abmachungen des Vertrages, Anlagen A und C zum Vertrag anbelangt, so ist hervorzuheben, daß der Vertrag mit Italien unser erstes handelspolitisches Abkommen ist, das über den Inhalt der bisher abgeschlossenen bloßen Meistbegünstigungsabkommen hinaus auch tarifarische Vereinbarungen enthält. Für die wichtigsten österreichischen Exportartikel, wie Bier, Halbfabrikate und Fertigwaren aus Eisen und anderen Metallen, Maschinen, Möbel, Pappen, Papier, Lederwaren und Galanteriewaren, wurden im Vertrag Ermäßigungen der autonomen italienischen Zollsätze erzielt. Durch die vertragliche Bindung für eine Anzahl weiterer für uns wichtiger Warenpositionen, zum Beispiel für Vieh, Baumwollkonfektion, Eisenkonstruktionen, Kupfer und Messingbleche, Sensen und Sicheln, Magnesitziegel, Zellulose, Leim, haben wir die von Italien an Frankreich und an die Schweiz eingeräumten Vertragsätze in unseren Vertrag übernommen.

In dem Berichte, der dem hohen Hause vorliegt, ist ein Druckfehler unterlaufen, und zwar steht nach dem Wort „Italien“ das Wort „und“, es hat aber an Stelle des Wortes „und“ das Wort „an“ zu treten, so daß es dann heißt: „an Italien, an Frankreich und an die Schweiz eingeräumten Vertragsätze in unseren Vertrag übernommen.“

Die Gegentonzessionen in unserem Tarif betreffen namentlich die österreichischen Zölle auf Südf Früchte, Obst, Gemüse, Wein, Eßwaren, Seidenwaren, Putztumpen und Hüte, Kabel, Seife, Kerzen. Von besonderer Wichtigkeit ist die Ermäßigung des Weinzolles von bisher 60 auf 30 Goldkronen, wobei aber diese Begünstigung auf Wein von über 13 Grad Alkoholgehalt beschränkt ist. Für Wein unter 13 Grad Alkoholgehalt wurde derselbe Satz von 30 K für ein Kontingent von Wein und Weinmost (je 50.000 Hektoliter) aus dem tridentischen und julischen Venetien gewährt.

In der Ausfuhr wurde die Abgabe für Rundholz und Sägeware von 6 auf 4 Goldkronen pro Kubikmeter ermäßigt, die für Altheisen und Knochen in der bisherigen Höhe gebunden.

Im Ausschusse wurde es bemängelt, daß die von uns im italienischen Tarif erzielten Vertragsätze wesentlich höher sind als die früheren Ver-

tragsätze und daß umgekehrt österreichischerseits weitgehende Konzessionen bei Luxuswaren zugestanden wurden, deren Einfuhr nicht hätte erleichtert werden sollen. Der Ausschuß hat sich bei Beurteilung der beiderseitigen Zugeständnisse vor Augen gehalten, daß auch in der Handelspolitik das Ziel nur in der Erreichung des Möglichen bestehen könne und daß mit dem erfolgten Übergang Italiens von einer freihändlerischen zu einer schutzöllnerischen Zollpolitik eben gerechnet werden müsse. Die Ermäßigung der italienischen autonomen Zölle lasse jedenfalls eine Erleichterung unseres bisher durch prohibitive Zölle behinderten Exports erhoffen. Andererseits ist die Auswahl der Waren, für welche wir auf unserer Seite Konzessionen gewährten, nicht so sehr von unserer Bereitwilligkeit hiezu, als vielmehr von den Interessen der Gegenseite bedingt, denen eben, um unsere Forderungen durchzubringen, Rechnung getragen werden mußte. Es sind übrigens die neuen Vertragsätze auch auf unserer Seite höher geblieben als die des früheren Vertrages.

Einer eingehenden Prüfung wurden die im Vertrag (Artikel 7 und 8) und im Protokoll enthaltenen Vereinbarungen über die Meistbegünstigung unterzogen. Diese sogenannten Meistbegünstigungsbestimmungen haben eine lebhafte Debatte im Ausschuß nach sich gezogen. Danach hat uns Italien die Meistbegünstigung nicht grundsätzlich, sondern nur für eine bestimmte Anzahl von Waren zugestanden. Eine weitere Beschränkung in dieser Richtung besteht in dem Vorbehalte der italienischen Regierung, die Meistbegünstigung hinsichtlich der für die Meistbegünstigung in Betracht kommenden namentlich genannten Waren ganz oder teilweise für die Dauer des Vertragsjahres dann einzuschränken, wenn ein Zweig der italienischen Produktion durch die österreichische Einfuhr in seinem Bestande bedroht wird. In diesem Falle hat die italienische Regierung ihre Absicht einen Monat früher bekanntzugeben und in der Zwischenzeit sollen Verhandlungen geführt werden über das Ausmaß von Kontingenten, die bis zum Ende des Vertragsjahres noch zu den Vertragsätzen eingeführt werden können. Mit Beginn des neuen Vertragsjahres lebt die Meistbegünstigung wieder auf. Bei der Erörterung wurde auf die Inkongruenz verwiesen, daß Österreich Italien die volle uneingeschränkte Meistbegünstigung zugestanden hat, während auf italienischer Seite die Meistbegünstigung nach zwei Richtungen eingeschränkt wurde, einmal dadurch, daß die Meistbegünstigung nur für eine bestimmte Anzahl von Waren zugestanden wurde, und zweitens dadurch, daß auch für diese Artikel die Meistbegünstigung unter gewissen Bedingungen zeitweilig beschränkt werden könne.

Demgegenüber wurde jedoch festgestellt, daß der Kreis der Waren, für die uns Italien die Meistbegünstigung eingeräumt hat, praktisch ausreichend

ist, und daß andererseits die temporäre Beschränkung der Meistbegünstigung an Voraussetzungen geknüpft ist, die das Eintreten derselben höchst unwahrscheinlich machen.

Der Ausschuß für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten stellt sodann den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen (*liest*):

„1. Dem Handels- und Schiffsverkehrsvertrage zwischen Österreich und Italien samt Anlagen und Schlußprotokoll,

2. dem Protokoll (betr. die Anwendung der Meistbegünstigung) und

3. dem Abkommen, betr. den Wirtschaftsverkehr innerhalb der Grenzbezirke (B. 1481), wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.“

Ich habe ferner die Ehre den Bericht des Finanz- und Budgetausschusses zu erstatten über die Vorlage der Bundesregierung (B. 1480), betr. den Vertrag zwischen der Republik Österreich und Polen zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern, sowie über Rechtshilfe in Abgabesachen.

Der Vertrag stellt im wesentlichen dieselben Grundsätze fest, wie die im Jahre 1922 abgeschlossenen Steuerverträge zwischen Österreich und der Tschechoslowakei einerseits und zwischen Österreich und dem Deutschen Reich andererseits. Als Grundprinzip gilt, daß zu den direkten Steuern, vorbehaltlich einiger Ausnahmen, in jedem Staate nur jene Personen herangezogen werden, die dort ihren Wohnsitz haben. Bei doppeltem Wohnsitz erfolgt eine Aufteilung der Besteuerungsgrundlage nach dem Verhältnisse der Aufenthaltsdauer während des für die Steuer maßgebenden Zeitraumes. Dabei wird ein Aufenthalt außerhalb der vertragschließenden Staaten als Aufenthalt im Heimatstaat angerechnet. Das Kriterium der Staatsangehörigkeit ist also bis auf diesen nebensächlichen Punkt ganz ausgeschaltet, eine Regelung, die unseren Wünschen durchaus entspricht, weil auf unserem Staatsgebiet eine große Anzahl polnischer Staatsangehöriger wohnt und diese häufig einen zweiten Wohnsitz in ihrem Heimatstaat unterhalten oder jederzeit leicht errichten können. Die Aufteilung der Steuer in solchen Fällen sichert uns einen angemessenen Anteil an der Besteuerung.

Die Ausnahmen von der Besteuerung nach dem Wohnsitzprinzip betreffen das örtlich gebundene Vermögen und das Einkommen aus solchen sowie die Bezüge aus öffentlichen Kassen. Diese Steuerquellen werden nach dem Territorialprinzip erfaßt. Zum gebundenen Vermögen gehören Liegenschaften, Hypotheken, Erwerbsunternehmungen und Beteiligungen an solchen, jedoch werden Rente, Aktien, Anteilscheine und sonstige Wertpapiere sowie Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung von mehr als sechs Gesellschaftern nicht als Geschäftsbeteili-

gungen angesehen, sondern dem Kapitalvermögen zugezählt. Demnach erfolgt dann die Besteuerung nach dem Wohnsitz. Bei Erwerbsunternehmungen, die ihren Betrieb auf beide Staaten erstrecken, soll die Heranziehung zu den direkten Steuern im allgemeinen in jedem Staate nur nach Maßgabe des Betriebes erfolgen, der von der inländischen Betriebseinrichtung aus stattfindet. Wenn demnach jemand in Polen die Rohölgewinnung hat und auf österreichischem Boden eine Petroleumraffinerie, so wird die Besteuerung geteilt durchgeführt werden. Für die angemessene Aufteilung gemeinsamer Gewinne solcher Betriebseinrichtungen sind besondere Vereinbarungen der beiderseitigen Finanzminister vorgesehen. Eine solche ist auch bereits zustande gekommen. Ausdrücklich vorbehalten ist eine besondere Regelung der Besteuerung von Naphthabruttoprozenten (Schlußprotokoll B. 9); bis zu einer solchen erfolgt, wie im Vertrage festgestellt ist, die Besteuerung in beiden Staaten nach der inländischen Gesetzgebung; es ist nämlich eine Einigung über die steuerrechtliche Behandlung dieser Vermögensrechte nicht zustande gekommen, da polnischerseits auf die Besteuerung nicht verzichtet wurde und auch wir einen solchen Verzicht nicht aussprechen konnten, um hier ansässigen Kapitalisten nicht die Möglichkeit zu eröffnen, in einfacher Weise ihr Kapitalvermögen im Auslande frei von der österreichischen Einkommensteuer zu placieren. Die gegenwärtige Regelung bedeutet allerdings in diesem Belange die Doppelbesteuerung, welche aber für uns volkswirtschaftliche Nachteile nicht mit sich bringen wird.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß der Vertrag eine für Österreich durchaus annehmbare Lösung bringt, und daß er daher zur Ratifizierung geeignet ist. Er tritt mit dem Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft und soll so lange in Geltung bleiben, als er nicht von einem der vertragschließenden Teile spätestens sechs Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt wird.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt sodann den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen (*liest*):

„Dem Vertrage zwischen der Republik Österreich und Polen zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern, sowie über Rechtshilfe in Abgabesachen (B. 1480) wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.“

Berichterstatter Dr. **Watt**: Hohes Haus! Der Staatsvertrag von Saint-Germain hat eine große Anzahl von Fragen finanzieller, juristischer und wirtschaftlicher Natur unerledigt gelassen, die durch den Zusammenbruch der Monarchie entstanden sind. Wohl haben eine Reihe von Übereinkommen zwischen den beteiligten interessierten Staaten schon in den letzten Jahren stattgefunden. So wurde auch insbesondere mit dem Königreiche

SHS. bereits seit zwei Jahren verhandelt. Es waren Deputationen des Königreiches SHS., Delegierte, bei uns in Wien. Wir selbst haben auch eine Deputation zu wiederholten Malen hinunter nach Belgrad geschickt. Aber erst durch die Reise des Herrn Bundeskanzlers und des Ministers des Äußern im Februar wurden endlich die Übereinkommen getroffen, die jetzt dem hohen Hause vorliegen. Zu den einzelnen Punkten des Übereinkommens möchte ich auf den schriftlichen Bericht verweisen und möchte namens des Justizausschusses den Antrag stellen, der Nationalrat wolle beschließen (*liest*):

„Dem Übereinkommen zur Regelung der Sequester- und finanziellen Fragen zwischen der Republik Österreich und dem Königreiche SHS. (B. 1484) wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.“

Berichterstatler Miklas: Hoher Nationalrat! Ich habe die Ehre, im Namen des Ausschusses für Äußeres über die Vorlage der Bundesregierung (B. 1483), betr. den Schiedsgerichtsvertrag zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Ungarn, zu berichten.

Als am Dreikönigstage des Jahres 1923 unser Bundeskanzler Dr. Seipel seinen Besuch in Budapest abstattete, wurde damals von der österreichischen und der ungarischen Regierung in feierlicher Weise konstatiert, daß sich ihre Politik durchaus in der Richtung einer friedlichen Entwicklung bewege und daß beide Regierungen entschlossen seien, alles zu vermeiden, was dieser friedlichen Entwicklung hinderlich sein könnte. Daraus ergebe sich ganz von selbst die Notwendigkeit für die beiden Länder, in allen sie berührenden Fragen der auswärtigen Politik, in allen in Mitteleuropa auftauchenden Fragen miteinander in Fühlung zu bleiben. Von dem Wunsche geleitet, zur Aufrechterhaltung und Sicherung des Friedens in Mitteleuropa beizutragen, haben sie sich geeinigt, den Grundsatz der obligatorischen Schiedssprechung in ihren gegenseitigen Beziehungen festzulegen und alle auftauchenden Streitfragen, falls dieselben nicht im gegenseitigen Einvernehmen eine gütliche Lösung durch eine Einigung finden könnten, einem Schiedsgericht, einem oder mehreren zu diesem Zweck eigens ausgewählten Schiedsrichtern zur Entscheidung anheimzustellen.

Die beiden Bevollmächtigten, welche den Abschluß dieses Schiedsgerichtsvertrages, der uns hier vorliegt, gezeichnet haben, sind für Österreich Franz Salice, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, und für Ungarn Géza Daruváry von Daruvár, wirklicher geheimer Rat, der mit der Leitung des königlich ungarischen Ministeriums des Äußern beauftragte königlich ungarische Justizminister.

In dem Artikel 1 des vorliegenden Schiedsgerichtsvertrages haben sich die Hohen vertragsschließenden Teile verpflichtet, künftighin jede auftauchende Streitfrage, welcher Art immer sie auch sein möge, zunächst durch ein gegenseitiges freundschaftliches Einvernehmen zu lösen. Sollte dies zu keinem endgültigen Ergebnis führen, so verpflichten sich im zweiten Absätze des Artikels 1 die beiden vertragsschließenden Teile, diese Streitfrage, welcher Art sie auch immer sein möge, im gemeinsamen Einvernehmen vor ein Schiedsgericht zu bringen. Die Schiedsrichter sollen zu diesem Zwecke jedesmal eigens ausgewählt werden und soll der Sitz des jeweiligen Schiedsgerichtes abwechselnd Wien und Budapest sein. Es steht jedoch den beiden Regierungen aus Gründen der Zweckmäßigkeit frei, die Streitfrage eventuell dem ständigen internationalen Gerichtshof im Haag zu unterbreiten.

Wenn die beiden Regierungen prinzipiell beschlossen haben, eine im freundschaftlichen Einvernehmen nicht zu lösende Streitfrage vor das Schiedsgericht zu bringen, so müssen sie vorher ein besonderes Übereinkommen vereinbaren, in dem der Streitgegenstand und die zu entscheidenden Streitpunkte genau zu bezeichnen sind.

Es handelt sich also um drei Etappen: 1. die Etappe des Versuches der gütlichen Einigung, 2. die Etappe des Abschlusses eines besonderen Übereinkommens, in welchem der Streitgegenstand und die Streitpunkte genau bezeichnet sind, und 3. die Etappe des Schiedsgerichtes, eventuell Anrufung des ständigen internationalen Gerichtshofes.

Wichtig erscheint auch der Artikel 2, welcher bestimmt, daß diesem Schiedsgericht auch diejenigen Streitfragen unterworfen werden sollen, welche ihren Ursprung in Tatsachen haben, die vor dem Abschlusse des gegenwärtigen Übereinkommens liegen. (*Unruhe. — Präsident: Ich bitte um Ruhe, meine Herren!*)

Artikel 3 bestimmt dann, daß dieses Übereinkommen ratifiziert und die Ratifikationsurkunden in Budapest ausgetauscht werden sollen. Am 15. Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden soll das Übereinkommen in Kraft treten. Im Sinne der Bestimmungen des Völkerbundvertrages soll der Wortlaut dieses Übereinkommens dem Sekretariat des Völkerbundes mitgeteilt werden.

Artikel 4 setzt fest, daß im Fall einer Kündigung dieses Vertrages die Kündigung erst ein Jahr nach der schriftlichen Mitteilung an den anderen vertragsschließenden Teil wirksam wird.

Die Unterzeichnung des vorliegenden Schiedsgerichtsvertrages erfolgte in Budapest etwa drei Monate nach dem Besuche des Kanzlers, und zwar am 10. April 1923. Der Vertrag wurde im deutschen und ungarischen Urtext ausfertigt. Es ist also sowohl der deutsche als auch der ungarische Text

als Urtext zu betrachten. Auf eine diesbezügliche Anfrage im Ausschusse für Auswärtiges hat die Regierung die bündige Versicherung abgegeben, daß der Wortlaut des ungarischen Vertrages genauestens überprüft und als vollkommen sinngetreu und mit dem deutschen Urtext sachlich übereinstimmend befunden wurde.

Dieser Schiedsgerichtsvertrag wurde hier im Hause zugleich mit noch drei anderen internationalen Verträgen vorgelegt. Daraus allein ergibt sich schon der richtige Gesichtspunkt für die Beurteilung dieses mit Ungarn abzuschließenden Schiedsgerichtsvertrages. Österreich liefert damit durch die gleichzeitige Behandlung von vier internationalen Verträgen einen sinnfälligen Beweis, daß es mit allen seinen Nachbarn auf freundschaftlichem Fuße leben oder, sofern dies noch nicht ganz der Fall sein sollte, auf freundschaftlichen Fuß gelangen will. Nicht nur der auswärtige Ausschuss, sondern auch dieses hohe Haus haben sich schon oftmals auf diesen friedlichen Charakter der österreichischen Außenpolitik festgelegt. Freilich hat eine solche friedliche Politik zur Voraussetzung, daß auch der andere Teil, mit dem man einen Schiedsgerichtsvertrag abschließen will, eine eminent friedliche Politik in Mitteleuropa verfolgt. Diese Voraussetzung ist eine selbstverständliche Notwendigkeit.

Die Versuche Österreichs, mit allen seinen Nachbarn auf freundschaftlichen Fuß zu gelangen, sind auch von höchster volkswirtschaftlicher Bedeutung für unseren Bundesstaat. Denn es gilt ja nicht bloß die politischen, sondern noch vielmehr die wirtschaftlichen Kerfermauern zu durchbrechen, welche infolge des Krieges und der Gewaltfriedensverträge rings um Österreich aufgerichtet worden sind. Ja, es ist von größter Wichtigkeit, diese politischen und wirtschaftlichen Kerfermauern zu durchbrechen, die Schranken, welche unserer Volkswirtschaft und dem Verkehr gezogen sind, baldmöglichst niederzulegen, weil sonst auch das große Werk der inneren Sanierung und des Wiederaufbaues Österreichs, wie es sich auf Grund der Genfer Protokolle nunmehr vollzieht, geradezu als gefährdet bezeichnet werden müßte. Es ist das Interesse aller Signatarmächte der Genfer Protokolle in Europa, daß sie mitwirken helfen, diese wirtschaftlichen Schranken niederzulegen, diese wirtschaftlichen Kerfermauern niederzureißen, die Österreich leider trotz einiger Erfolge, die uns bisher schon gelungen sind, auch heute noch umgeben. Heute haben wir nun einen Vertrag, der solche politische und wirtschaftliche Grenzmanern abtragen will. Wir haben hier einen Vertrag, welcher auftauchende Streitfälle einem Schiedsgerichtsverfahren, und zwar einem möglichst vorbehaltlosen Schiedsgerichtsverfahren unterzieht. Daß das Schiedsgericht nicht absolut vorbehaltlos ist, liegt in der Natur des langsamen Fortschreitens des Schiedsgerichtsgedankens in der

Welt überhaupt. Doch dürfen wir uns mit dieser Form, die nunmehr in dem Abkommen mit Ungarn erreicht ist, als mit einer wichtigen Etappe vorläufig gewiß zufrieden geben.

Im Namen des Ausschusses für Äußeres stelle ich daher den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen: Dem Schiedsgerichtsvertrage zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Ungarn (B. 1483) wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt. *(Beifall.)*

Dr. Ellenbogen: Hohes Haus! In den zahlreichen Reden, die der Herr Bundeskanzler in der letzten Zeit, nicht immer mit dem von ihm gewünschten Erfolge hält, wird immer auch das große Wohlwollen, das die Ententestaaten und auch die neutralen Staaten uns angeblich in so reichem Maße beifunden, erwähnt. Leider muß ich konstatieren, daß wir von diesem so vielfach gepriesenen Wohlwollen vorläufig nur die Schattenseite kennen gelernt haben. Die sogenannte Sanierung macht sich gegenwärtig für uns bloß in einer alle Begriffe und alles bisher Erlebte übersteigenden Teuerung geltend. Nun gebe ich auch als politischer Gegner der Regierung zu, daß ein Teil der Unannehmlichkeiten nicht zu vermeiden ist, weil sie mit jeder Sanierung, nämlich mit dem positiven Teil der Sanierung verbunden sind. Jede Stabilisierung der Krone, jede Höherwertung unseres Geldes bedeutet natürlich eine wirtschaftliche Schwierigkeit. Aber wir leiden leider auch, und noch viel mehr, unter jenem Teil der Sanierung, der nicht erfolgt ist, unter dem Ausbleiben der sachlichen Sanierung, unter dem Umstande, daß Industrie und Landwirtschaft nicht entsprechend gehoben werden. In dieser Hinsicht hat es die Regierung bisher an allem fehlen lassen. Wahrscheinlich ist die Ursache gerade dieses Versagens der Sanierung die Ursache jener von mir eingangs erwähnten, so zahlreichen Versammlungen des Herrn Bundeskanzlers, durch die er offenbar seine Anhänger über die traurige Situation der Gegenwart hinwegzutäuschen versucht.

Wenn wir nun aber daran sind, Handelsverträge zu schließen, so sollte man meinen — und die ganze Öffentlichkeit in Österreich erwartet es eigentlich —, daß diese Gelegenheit, in wirklich ernster Weise das Wohlwollen der Ententestaaten uns gegenüber zu beweisen, hier entsprechend in die Erscheinung treten müßte. Denn die Kredite, die uns gewährt werden, werden ja nicht von den Staaten gewährt. Was die Staaten dazu leisten, ist eine Garantie, die aber so vielfach verklausuliert, verankert, versichert, tausendmal geschützt ist, daß für die Staaten selbst kaum irgendeine Gefahr, geschweige denn für die Bankiers, die die eigentlichen Geldgeber sind, daraus entstehen könnte. Dagegen wäre die Schaffung von Handelsverträgen tatsächlich die Gelegenheit, ein wirkliches Wohlwollen diesem armen feli gen Staate gegenüber zu beweisen. Dieselben

Staaten, die durch Saint-Germain unsere wirtschaftliche Struktur so ruiniert haben, die aus uns einen Krüppelstaat gemacht haben, dem sämtliche Ernährungsorgane fehlen, sollten bei den Handelsverträgen nunmehr ihre Versprechungen wahr machen, die übrigens schon im Friedensvertrage von Saint-Germain selbst gegeben worden sind, wo sie sich sogar zu Verpflichtungen verpflichtet haben. Denn was bedeutet Saint-Germain im wesentlichen für uns? Es ist uns so viel landwirtschaftlicher Boden weggenommen worden, daß wir bloß den sechsten Teil unserer Bevölkerung mit unseren eigenen Bodenprodukten ernähren können, und es ist uns gleichzeitig so viel Industrie unter Mißachtung des Prinzips der Selbstbestimmung der Völker neben nationalem Gebiet in außerordentlichem Umfange weggenommen worden, daß wir dank der gegenwärtigen Struktur unserer Volkswirtschaft nicht imstande sind, diese ungeheure Menge von Einfuhrprodukten landwirtschaftlicher Natur mit unseren Industrieprodukten zu bezahlen.

Die eigentliche Sanierung müßte sich also erstens auf die Hebung der landwirtschaftlichen Produktion erstrecken, zweitens auf die Hebung der Industrie, und wenn von Handelsverträgen die Rede ist, so müßte das Wohlwollen der auswärtigen Staaten darin bestehen, daß sie uns gegenüber, die wir durch sie, durch die Ententestaaten gezwungen sind, mit unseren Industrieprodukten den Ausfall unserer mangelhaften landwirtschaftlichen Produktion zu bezahlen, den wir aus dem Auslande beziehen müssen, diesem Zustande Rechnung tragen und unserem Export die Türen weit öffnen. Das wäre ein wirklicher Beweis von Wohlwollen für uns arme Österreicher, denen man mit dem Verbote des Anschlusses an Deutschland die letzte Möglichkeit genommen hat, in kurzer Zeit mit einem großen Staat in Verbindung zu kommen und sich dadurch zu sanieren, wobei ich selbstverständlich in diesem Augenblick mich nicht auf alle die kindischen, lächerlichen und oberflächlichen Einwendungen einlassen will, die etwa dahin gehen: was hätten wir davon, wenn wir jetzt mit diesem armen, durch das Ruhrverbrechen so furchtbar heruntergebrachten Deutschland verbunden wären? Da 60 Prozent unserer Industrie Exportindustrie entweder schon ist oder sein sollte, sein müßte, um unsere Volkswirtschaft zu einer sanierten, zu einer defizitlosen zu machen, und überdies noch die schon bestehende wesentlich vermehrt werden müßte, da außerdem dank der Ruhrgeschichte, die noch den letzten Anstoß zu unserem Elend gegeben hat, gegenwärtig bloß die Hälfte unserer Industrie beschäftigt ist, so müßte — ich wiederhole es — ein Handelsvertrag darauf hinauslaufen, unseren Export nach allen Richtungen zu erleichtern. Dann wären auch die Notstandsaktionen, als welche zum Beispiel die Darlehensgewährungen zu betrachten

sind, nicht notwendig, dann könnten wir aus eigener Kraft uns retten, unsere Volkswirtschaft schützen und damit auch unsere Staatsfinanzen in Ordnung bringen.

Wenn wir nun auf Grund dieser allgemeinen Betrachtung den vorliegenden Handelsvertrag mit Italien, der uns vom Herrn Berichterstatter zur Annahme empfohlen wurde, betrachten, so müssen wir konstatieren, daß von allen diesen selbstverständlichen, durch die ganze Sachlage, durch all das Verhalten und durch die wortreichen Versprechungen der Ententestaaten gegebenen Notwendigkeiten nicht ein Wort in diesem Handelsvertrag erfüllt wird. Italien hat im Juli 1921 Hochschutzzölle eingeführt. Dieses Land, das bis dahin zum großen Teil Freihandelsland war, ist seit diesem Jahr ein Hochschutzzollland. Im Gegensatz dazu haben wir unseren Vertragstarif nicht einmal in allen Positionen bis zur Höhe der Goldparität hinausgebracht, wir sind also eigentlich mit unserem Vertragstarif unter dem Zustande, den wir im Frieden hatten.

Betrachten wir nun, was in diesem Handelsvertrag uns von Italien gewährt wird, so sehen wir, daß gerade bei den Artikeln, die für uns die Hauptexportartikel bilden, wie Bier, Eisenwaren, Maschinen, Papier, uns eine ganz minimale Herabsetzung gewährt wird — von dem Grundzoll und von einer Herabsetzung des ganzen Majorisationskoeffizienten ist gar nicht die Rede, sondern nur von der Herabsetzung eines Teiles dieses Erhöhungskoeffizienten. Es ist ein ganz minimales Zugeständnis, das uns hier von Italien gemacht wird. Betrachten wir nun auf der anderen Seite, was wir durch diesen Vertrag Italien gewähren, so stellt sich heraus, daß wir Italien zum allergrößten Teil auf Produkte, die für ein solch armes Land, wie wir es sind, keinesfalls unbedingt notwendig sind, eine ganz außerordentliche Erleichterung gewähren, nämlich für Feigen, Mandeln, Seidengarne und vor allem für Wein, also, wie wir konstatieren müssen, lauter Luxusartikel.

Gewiß wird man mir einwenden, daß gerade diese Artikel für Italien die Hauptexportartikel sind. Aber daß ein Handelsvertrag lediglich in Konzessionen und Nachgiebigkeiten, in Gunstgewährungen des schwachen Teiles an den stärkeren, nicht aber umgekehrt des stärkeren und reicheren Landes an das arme Land bestehen soll, das ist nach meiner Meinung ein Prinzip eines Handelsvertrages, das, wenigstens von der Opposition, absolut nicht verstanden werden kann. Ein Handelsvertrag kann natürlich nicht einseitig geschlossen werden. Es kann nicht verlangt werden, das gebe ich offen zu, daß ein Handelsvertrag lediglich vom Standpunkte des ärmeren, des schwächeren Staates allein gemacht wird; daß er aber lediglich vom Interesse des stärkeren Staates aus gemacht wird, das ist mindestens ebenso unverständlich.

Nun sind die bisher vorgebrachten Mängel durchaus nicht die stärksten Gravamina, die gegen diesen Handelsvertrag einzuwenden sind. In dem Vertrag ist von einer Meistbegünstigung die Rede. Diese Meistbegünstigung wird uns gewährt. Es wäre natürlich lächerlich, wenn wir verlangen würden, daß Italien über die Meistbegünstigungszugeständnisse, die es anderen Staaten gemacht hat, hinausgehe und gerade uns besonders favorisiert. Vom Menschlichkeitsstandpunkte, vom Standpunkte der Folgen des Friedensvertrages von Saint-Germain wäre es schon zu verlangen. Aber schließlich: Gefühle und Empfindungen spielen in den Geschäften der Staaten untereinander keine Rolle. Daß aber selbst von der Meistbegünstigung, die anderen Staaten gewährt wird, auch noch ein Abbruch erfolgt und daß uns diese Meistbegünstigung nur in bezug auf gewisse Waren gewährt wird, die den Italienern ziemlich gleichgültig sind, das ist doch eine Herabsetzung der Bedeutung und des Wertes dieser Gunst, die uns mit der Meistbegünstigung gewährt wird, die geradezu ins Lächerliche führt. Aber die allerinteressanteste Verschlechterung des Vertrages, die im wesentlichen einer völligen Aufhebung des Vertrages gleichkommt, besteht darin, daß es im Artikel 6 des Schlußprotokolls heißt: Auch diese für einzelne Waren, die ausdrücklich angeführt worden sind, gewährte Meistbegünstigung wird einseitig aufgehoben, „wenn ein Zweig der inländischen Erzeugung in seinem Bestand ernstlich gefährdet wurde oder das Staatsinteresse die Aufhebung dieser Begünstigung gebieterisch verlangen sollte“. Ich bitte, meine Herren, die Worte „ernstlich gefährdet“, „gebieterisch verlangen“ in ihrer Wirkung einzuschätzen. Das sind die berühmten Rautschukworte, die jeden Augenblick, wenn es irgend jemanden in Italien paßt, in Wirksamkeit treten können. Wenn der Herr italienische Ministerpräsident plötzlich erklärt, irgend eine Vollerleichterung auf Automobile oder dergleichen verträge sich nicht mit dem gebieterisch befehlenden Interesse Italiens — wer von uns, welcher Minister, welcher Gesandte, welcher Unterhändler wäre imstande, dieses Argument zu widerlegen? Oder wenn eine Gruppe von italienischen Industriellen eines Tages erklärt, die Meistbegünstigung, die uns auf Eisenwaren und dergleichen gegeben würde, gefährde ernstlich die Interessen der Industrie — wie soll man das widerlegen? Das sind keine Ziffern, das sind nur allgemeine Worte, das sind nur Rebensarten. Dieser Artikel 6 hebt also den ganzen Vorteil des Handelsvertrages vollständig auf und dieser ganze Vertrag ist somit nichts als ein Stückchen Papier, der berühmte „scrap of paper“, der in dem Weltkrieg eine so große und entscheidende Rolle gespielt hat, ein Stück Papier, das jeden Tag — nicht zerrissen, so gewalttätig wird ja niemand im Frieden sein — nur einfach interpretiert wird. Es genügt, wenn Italien ein gebieterisches Interesse oder eine ernstliche

Gefährdung einseitig feststellt, und dieser ganze Handelsvertrag wird aufgehoben, sein Wert ist bis ins letzte für uns beseitigt.

Nun, hohes Haus, ist es für uns doch sehr merkwürdig, wieso unsere Unterhändler zu einem so abgefaßten Vertrag kommen konnten. Ich erkläre ganz loyal, daß ich durchaus nicht unsere Unterhändler für schuldig an diesem Ausgange der Handelsvertragsverhandlungen in Italien halte. Ich glaube vielmehr, daß sie einer höheren Gewalt gegenübergestanden sind. Diese Gewalt heißt allerdings nicht Mussolini. Sie ist nicht in der scheinbar überragenden Macht des italienischen Faschismus begründet, als deren Exponent, als deren oberster Leiter, König und Tyrann der Herr Benito Mussolini gegenwärtig erscheint. Es gibt eine andere Gewalt, die viel stärker ist als der scheinbar so mächtige Herr Mussolini, und das sind diejenigen Leute, die für die Aufrichtung des italienischen Faschismus das Geld hergegeben haben. (Sehr richtig!) Das sind die italienischen Industriellen, die unter dem Vorwande der Bekämpfung des Antinationalismus — wie Sie sehen, ist dieser Vorwand in der ganzen Welt geeignet, die reaktionärsten und volksfeindlichsten Bestrebungen zu decken — die Fasci di Combattimento, die Kampfvereine, die ursprünglich nach der Niederlage von Caporetto von Gabriele d'Annunzio gegründet worden waren, finanziert haben, und als der Krieg trotz der Niederlage von Caporetto mit einem Siege geendet hatte und trotz dieses Sieges die Reihen der italienischen Sozialisten in ungeheurem Maße durch die breitesten Bevölkerungsmassen Zulauf bekamen und die Macht der italienischen Sozialisten gefährlich zu werden drohte, ja eine wirklich politische Macht geworden ist, der sich, wie gesagt, die breiten Massen nicht nur der Arbeiter, sondern auch der Kleinbauern, der Landwirte angeschlossen hatten, als da die italienische industrielle und agrarische Bourgeoisie die ungeheure Gefahr der völligen Entwurzlung ihrer Macht vor Augen sah, da wurden die großen Geldsammlungen eingeleitet, mit denen die Fasci, diese Vereine, die ursprünglich zur Vermeidung der Niederlage gegründet worden waren, unterstützt wurden, und diese Vereine wurden nunmehr zu ausgesprochenen Vorkämpfern und Vertretern der Geldinteressen, der Geldsackinteressen der italienischen industriellen und agrarischen Bourgeoisie. (So ist es!) Alle die zahllosen Morde, alle die zahllosen Brandstiftungen an Arbeiterheimen und Genossenschaftshäusern, alle die zahllosen Diebstähle, alle die zahllosen persönlichen Verunglimpfungen, die zahllosen Rechtsbeugungen, die Untergrabungen der ganzen staatlichen Ordnung, die gegenwärtig in Italien an der Tagesordnung sind und deren Exponent der Herr Mussolini ist, sind von dem Gelde der Industriellen bezahlt. (Lebhafter Beifall.) Und es ist nun begreiflich, daß ein Mann wie der Herr Minister-

präsident Mussolini, der nichts anderes ist, als ein Agent der Industriellen, wenn das Gebot der Herren Industriellen so lautet: Diesen und keinen anderen Handelsvertrag dulden wir als einen solchen, der unsere Interessen auf jeder Linie wahr, der uns gestattet, die Abmachungen zu zerreißen wie einen Fetzen Papier, wenn wir glauben, daß sie unsere Geldinteressen gefährde — ich sage, daß unter diesen Umständen ein solcher Handelsvertrag zustande kommen mußte, ist begreiflich. Darum erkläre ich noch einmal, daß ich in diesem Falle die Herren aus den Ministerien, die die unangenehme Aufgabe hatten, die Interessen Österreichs bei der Erstellung eines Handelsvertrages in Rom zu vertreten, nicht anklage, daß ich sie nicht für schuldig halte an dem Ausgange, sondern die Übermacht des Geldsackes, der gegenwärtig in Italien herrscht. Das hindert natürlich nicht, daß diese Industriellen und Agrarier den gegenwärtigen Zustand bereits zu beklagen anfangen, daß, wie nicht anders zu erwarten war, eine solche Prätorianerwirtschaft, wie sie gegenwärtig drüben an der Tagesordnung ist, sich heute anfängt, in letzter Linie, wie vorauszusehen war, gegen seine eigenen Urheber zu richten. Es ist eine interessante Tatsache, die ich heute in einem italienischen Blatte, der letzten Nummer, die mir zugekommen ist, las, daß die italienischen Großgrundbesitzer zu fragen anfangen: Wozu haben wir denn eigentlich die Faschisten unterstützt, da ihre Prügeln, ihre Morde, ihre Rechtsbrüche sich nicht mehr gegen die Sozialisten, die nicht mehr existieren, sondern gegen uns selber zu wenden anfangen? Das ist natürlich das Ende der Untergrabung der staatlichen Ordnung, die für jeden Einsichtigen zu erwarten war.

Der Herr italienische Ministerpräsident ist sich in einer Sache treu geblieben, in allem übrigen ist er ein Verräter an seiner ehemaligen Überzeugung geworden. Aber Blanquist ist er gewesen, als er noch Sozialdemokrat war und Blanquist ist er jetzt als Verteidiger der Geldsackinteressen des Bürgertums und der umgekehrte Blanquismus, den er jetzt gegen das Proletariat führt, wird sich selbstverständlich in letzter Linie gegen ihn richten, wie sich ein Blanquismus, den das Proletariat etwa belieben sollte, nach meiner Überzeugung auch in letzter Linie gegen das Proletariat richten würde.

Da wir also sehen, daß dieser Handelsvertrag eine rein einseitige Bindung zu unseren Ungunsten geworden ist, da wir erkennen, daß das, was man uns hier vorlegt, nichts weiter ist als die Rechnung, die die Industriellen dem Herrn Mussolini in Italien präsentiert haben, müssen wir uns fragen, ob es denn notwendig, ob es zweckmäßig und ersprießlich war, den ersten Handelsvertrag, den wir geschlossen haben, just mit dem Lande zu schließen, wo die politischen Verhältnisse vielleicht mit Ausnahme von Ungarn am ungeordnetsten, am meisten auf den

Kopf gestellt, am wenigsten verlässlich sind und am wenigsten einer wirklichen staatlichen Ordnung entsprechen. Ich weiß, wir lehzen nach Handelsverträgen und ich begreife, daß auch unsere Regierung, wie sie sich überhaupt immer mit äußeren Erfolgen brüstet und nie mit inneren begnügt, mit der Dekoration eines Erfolges begnügt, aber nie mit einem inneren wirklichen Erfolge kommt, danach getrachtet hat. Der Herr Bundeskanzler hat das auch in seinen Versammlungen rühmend hervorgehoben: Wieder ein großer Erfolg: einen Handelsvertrag haben wir zustande gebracht! Ja, daß man aber einen Handelsvertrag, der das böse Beispiel für alle folgenden Handelsverträge ist, zuerst schließt, daß man damit den anderen Staaten seine ohnehin ziemlich bekannte Schwäche auch noch an diesem klassischen Beispiel eines Handelsvertrages zeigt, der uns wehrlos und gebunden, dem Kompaziszenten ausliefert. Das halte ich für keine kluge Politik und es wäre sehr zu erwägen, ob die Regierung nicht besser getan hätte, zuerst lieber zu warten und vielleicht den ersten Handelsvertrag mit einem Staate zu schließen, in dem die staatliche Ordnung sich doch noch halbwegs aufrecht befindet, zum Beispiel mit England, als über Hals und Kopf mit dem Staate, der am allergefährlichsten in bezug auf Schließung eines Handelsvertrages ist, nämlich mit Italien, das uns auch gar keine Gewähr für die loyale Aufrechterhaltung dieses Vertrages bietet.

Aus diesen inneren Gründen dieses Vertrages, von dem ich offen erkläre, daß er nach meiner Überzeugung der schlechteste Handelsvertrag ist, den wir jemals geschlossen haben, werden wir gegen ihn stimmen. *(Beifall und Händeklatschen.)*

Lieschnegg bringt folgende genügend unterstützte und daher in Verhandlung stehende Entschließung ein:

„Die Regierung wird aufgefordert, die schon so lange betriebene Regelung des kleinen Grenzverkehrs im Verhältnisse zum Königreiche SHS. möglichst zu beschleunigen und bei diesem Anlasse dahin zu wirken, daß die Murregulierung endlich durchgeführt wird.“

Minister für Handel und Verkehr Dr. Schürff: Hohes Haus! Als eine notwendige Konsequenz der Sanierungspolitik der jetzigen Regierung ist die Aufgabe anzusehen, der österreichischen Industrie und dem österreichischen Handel entsprechende Exportgebiete zu sichern. Es ist kein Zweifel, daß die Erfüllung dieser wichtigen Aufgabe mit jenen staatsfinanziellen Reformen parallel gehen muß, die in den letzten Monaten von dem hohen Hause und der Regierung durchgeführt wurden und daß eine einseitige staatsfinanzielle Sanierung den großen Zweck, der mit der ganzen Sanierungsaktion verbunden ist, niemals erreichen würde, wenn nicht Hand in Hand damit die wirtschaftliche Sanierungsarbeit ihren Weg ginge.

Außerordentlich große Schwierigkeiten stellten sich aber der Erfüllung dieser Aufgabe entgegen. Die Ursachen dieser schwierigen Arbeit sind darin zu suchen, daß seit dem Zusammenbruche des Staates Österreich-Ungarn das alte Wirtschaftsgebiet in viele Teile zerfallen ist und daß die österreichische Industrie, die ihr Absatzgebiet hauptsächlich in dem österreichischen Wirtschaftsgebiete gefunden hatte, nunmehr ganz oder zum größten Teil auf den Export angewiesen ist. Mehr als die Hälfte der österreichischen Produktion muß im Ausland Absatz finden, wenn die österreichischen Industrien nicht stillgelegt werden, beziehungsweise in die schwerste wirtschaftliche Krise kommen sollen. Die neuen Nachbarstaaten, die sich auf dem Boden des alten Österreichs gebildet und auch die alten Nachbarstaaten hatten sich nach dem Kriege von dem Import österreichischer Waren durch verschiedene Mittel freizuhalten versucht, nicht bloß durch ihre Devisenpolitik, nicht allein durch hohe Zollmauern, sondern insbesondere durch Einfuhrverbote, die in der strengsten Form gehandhabt wurden. Die Wägen und Wünsche nach Beseitigung all dieser schweren Hemmungen und Hindernisse, die aus den Preisen der österreichischen Industrie und des österreichischen Handels an die früheren Regierungen und auch an die jetzige Regierung gelangt sind, waren zahllos und es war daher nur eine Pflicht der österreichischen Regierung zu trachten, daß dem jetzigen vertragslosen Zustande, der auf dem Gebiete der Handelspolitik herrscht, endlich ein Ende gemacht werde. Der Herr Berichterstatter hat bereits darauf hingewiesen, daß die Regierung auf Grund einer Konferenz, die im Jänner dieses Jahres in Paris gelegentlich der Tagung des Völkerbundes stattgefunden hat, Verbindungen nach verschiedenen Seiten anknüpfte, um endlich den Weg für Handelsvertragsverhandlungen freizubekommen.

Zunächst wurde der Weg der Verhandlungen mit Italien beschritten. Italien war seit jeher für Österreich ein wichtiger Vertragspartner in der Handelspolitik und ein wichtiges Absatzgebiet für die Industrie. Es hatte sich bereits im Jahre 1920 gegenüber der österreichischen Regierung bereit erklärt, in Verhandlungen bezüglich Regelung des Handelsverkehrs einzutreten. Wenn es bis jetzt nicht gelungen war, zu einem Abkommen zu gelangen, war das nicht ein Verschulden der österreichischen Regierung, sondern eine Folge von Umständen, die auf anderen Gebieten zu suchen sind, als sie die österreichische Regierung zu beherrschen in der Lage war.

Die Verhandlungen zum Abschlusse des vorliegenden Vertrages begannen im März d. J. und führten nach verhältnismäßig kurzer Zeit zum Abschlusse. Italien erscheint uns als Vertragspartner deshalb überaus wichtig, weil wir in einen geregelten Handelsverkehr mit einem Staate gelangen, der

schon an und für sich als Großmacht von 44 Millionen Einwohnern für Österreich ein bedeutendes Absatzgebiet darstellt und infolge seiner günstigen geographischen Lage gegenüber Österreich die Handelsbeziehungen zu diesem Staate sicher leicht ausgestaltet werden können. Dazu kommt noch der Umstand — und hier erlaube ich mir auf eine Bemerkung meines unmittelbaren Herrn Vorredners zurückzukommen —, daß Italien der einzige Staat ist, mit dem kein Meistbegünstigungsvertrag bestand, weshalb wir gezwungen waren, nach der Richtung hin möglichst rasch Ordnung in den Wirtschaftsverkehr zu bringen.

Was nun den Vertrag selbst anlangt, darf ich darauf verweisen, daß der bisherige Zustand im Handelsverkehr mit dem Auslande für die österreichische Industrie und den österreichischen Handel außerordentlich schädlich war. Wir hatten zwar den Genuß sogenannter Meistbegünstigungsverträge mit allen Staaten mit Ausnahme von Italien, waren aber niemals sicher vor den Gefahren und den Nachteilen einer autonomen Zollerhöhung der betreffenden Staaten. Nunmehr, da der jetzige Tarifvertrag in Geltung tritt, sind wir imstande, unter sichereren Verhältnissen als früher unseren Export aufzunehmen, unserer Industrie ein Absatzgebiet, unserer Arbeiterschaft neue Arbeit zu verschaffen und dadurch an der Konsolidierung unseres Wirtschaftslebens intensiv weiterzuarbeiten. Wenn Schwierigkeiten bei den Verhandlungen bestanden, so waren sie auf die Tendenz des Auslandes zurückzuführen, durch Hochschuttpolitik der eigenen Industrie Sicherheit zu verschaffen. Der vorliegende Vertrag hatte einen Ausgleich herbeizuführen zwischen den Interessen unserer Volkswirtschaft und den Ansprüchen der italienischen Volkswirtschaft. Der Vertrag beruht auf dem Ausgleiche der bestehenden gegenseitigen Bedürfnisse und auf einer Beseitigung verschiedener wirtschaftlicher Gegensätze, die bisher bestanden haben. Die Konzessionen, die gemacht wurden, beziehen sich auf Agrar-, Industrie- und Finanzartikel. Ein Vergleich der gegenseitigen Konzessionen ergibt im allgemeinen einen billigen Ausgleich, wenn auch, das gestehe ich offen, nach mancher Richtung hin, Anlaß zu Bedenken besteht. Nichtsdestoweniger muß das Zustandekommen des Vertrages vom Standpunkte der Regelung der wirtschaftlichen Verhältnisse auf das innigste begrüßt werden, da die Beseitigung des bisherigen vertragslosen Zustandes notwendig war.

An einer Bestimmung hat der sehr geehrte Herr Vorredner besondere Kritik geübt, nämlich an der Klausel über die Meistbegünstigung. Diese Klausel über die mögliche temporäre Beschränkung der Meistbegünstigung ist, so bedenklich sie im ersten Moment erscheinen mag, doch an Voraussetzungen gebunden, die praktisch kaum eintreten dürften und im Wege von Verhandlungen in ihren unangenehmen Konsequenzen abgeschwächt werden können. Eine wichtige

Verbesserung, die der Vertrag an den bisherigen Verhältnissen herbeigeführt hat, ist die Aufhebung der bestehenden Einfuhrverbote und die Sicherung des Verkehrs durch verbotsfreie Kontingente. Damit ist sicher ein wichtiger Schritt auf dem Wege zur Sicherung unseres Auslandsverkehrs und der Sanierung unseres Wirtschaftslebens und des Abbaues der Einfuhrverbote gemacht worden und schon von diesem Standpunkte muß der Vertrag, wenn er auch in einzelnen Teilen — wie der Herr Vorredner meinte — allen Anforderungen nicht entsprechen kann, doch als bedeutende Besserung gegenüber dem jetzigen Zustand aufgefaßt werden.

Die übrigen Teile des Vertrages lehnen sich im allgemeinen an ähnliche Verträge an und ich bin daher der Pflicht enthoben, darüber hier des längeren Aufklärungen zu geben.

Wenn ich an das hohe Haus diese Worte über die Bedeutung dieses Vertrages gerichtet habe, so geschah es in dem Bewußtsein, daß nunmehr die Regierung durch diesen ersten wichtigen handelspolitischen Akt der österreichischen Industrie und dem österreichischen Handel ein Tor geöffnet hat zu einem geregelten wirtschaftlichen Verkehr der Zukunft, von dem wir hoffen, daß seine Auswirkungen für die Industrie, für den Staat, für die gesamte Volkswirtschaft und für alle Personen, die an der österreichischen Produktion beteiligt sind, von größtem Glück und Erfolg begleitet sein werden. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Berichterstatte **Völker**: Hohes Haus! Auf die Ausführungen des sehr geehrten Herrn Abg. Ellenbogen will ich folgende sagen: Schon im April 1920 hat es die österreichische Regierung für unerlässlich notwendig gefunden, daß wir Italien gegenüber aus dem vertragslosen Zustande herauskommen. Man hat damals ein Einvernehmen über ein späteres Abkommen erzielt. In dem ist es nicht gekommen. Wenn Abg. Ellenbogen meint, daß durch diesen Vertrag einem späteren Handelsvertrage präjudiziert wird, so ist das schwer möglich. Frankreich gibt grundsätzlich keine Meistbegünstigung. England steht allerdings auf einem anderen Standpunkte. Wir müssen froh sein, daß wir das erreicht haben. Was ich schon anfangs gesagt habe will ich hier wohl in anderer Form wiederholen: die Politik ist eben nichts anderes als das Erreichen des Möglichen und das gilt letzten Endes auch in der Handelspolitik. Ein weniger schöner Vertrag ist besser als gar kein Vertrag. Deshalb bitte ich das hohe Haus um Annahme dieses Vertrages.

Der Herr Abg. Dr. Ellenbogen hat unter anderem den italienischen Ministerpräsidenten persönlich angegriffen. Ich kann nicht umhin, mein Bedauern darüber auszudrücken, daß der Chef einer befreundeten Regierung Gegenstand eines persönlichen Angriffes

in diesem Hause war. *(Zwischenrufe.)* Wir können, meine verehrten Herren, hier nicht sagen, daß das Leitmotiv zu diesem Vertrag irgendeine politische Sache war. Denn was die italienische Regierung dazu bewogen hat, die Meistbegünstigungsklausel zu beschränken, das können wir ja doch nicht so ganz beurteilen. Sicher ist es, daß jeder Staat, wenn es sich um einen Handelsvertrag handelt, auch seine Industrie zu schützen hat und immer schützen wird. Ich ersuche um Annahme des Vertrages.

Der Handels- und Schiffsverkehrsvertrag zwischen Österreich und Italien samt Anlagen und Schlußprotokoll, das Protokoll (betr. die Anwendung der Meistbegünstigung) und das Abkommen, betr. den Wirtschaftsverkehr innerhalb der Grenzbezirke;

der Schiedsgerichtsvertrag zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Ungarn;

das Übereinkommen zur Regelung der Sequester- und finanziellen Fragen zwischen der Republik Österreich und dem Königreiche SHS. und

der Vertrag zwischen der Republik Österreich und Polen zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern, sowie über Rechtshilfe in Abgabesachen werden genehmigt.

Der Entschließungsantrag Lieschnegg wird angenommen.

Der nächste Punkt der L. D. ist die Wahl der ständigen Parlamentskommission für Heeresangelegenheiten.

In diese Kommission werden gewählt: als Mitglieder Dr. Julius Deutsch, Dr. Franz Hemala, Dr. Leopold Waber; als Ersatzmänner: Hans Hoheneder, Johann Smittka, Friedrich Kollarz.

An Stelle von Schulz, Probst und Witternigg als Mitglieder und Eidersch, Freundlich und Leuthner als Ersatzmitglieder des Finanz- und Budgetausschusses, sowie Dr. Hampel als Ersatzmann des Ausschusses für soziale Verwaltung werden gewählt Forstner, Sailer und Volkert, Scheibin, Schneidmahl und Pick, sowie Lotte Furreg.

Zugewiesen werden die Regierungsvorlagen B. 1493 und 1496 dem Finanz- und Budgetausschusse, B. 1492, 1494 und 1495 dem Justizauschusse, die Anträge B. 1486 und 1487 dem Justizauschusse, B. 1476 dem Finanz- und Budgetausschusse, B. 1229, welche dem Ausschusse für Unterricht und Erziehung zugewiesen war, dem Ausschusse für Handel und Gewerbe.

Die nächste Sitzung wird im schriftlichen Wege bekannt gegeben werden. Der Präsident macht darauf aufmerksam, daß dieselbe voraussichtlich Freitag, den 25. Mai, 3 Uhr nachm. stattfinden wird.

Schluß der Sitzung: 4 Uhr 40 Min. nach m.

